

Bootshaus- und Platzordnung
Kanufreunde 1929 e.V. Mainz-Mombach
Stand 31. März 2006

§ 1

1. Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass sich das Gelände und das Bootshaus der Kanufreunde in sauberem Zustand befindet.
2. Gegenseitige Rücksichtnahme und pflegliche Behandlung ist Voraussetzung für die Benutzung vereinseigener Anlagen und Einrichtungen.
3. Beschädigungen und Verunreinigungen sind dem Vorstand umgehend mitzuteilen.

§ 2

1. Der geschäftsführende Vorstand erteilt die Erlaubnis für die Benutzung eines Boots-, Wasser- oder Wohnwagenplatzes jeweils für das laufende Kalenderjahr. Die Erlaubnis verlängert sich bis auf Widerruf jeweils um ein Jahr.
2. Eine Untervermietung des zugewiesenen Platzes ist nicht gestattet.
3. Platzkündigung wie § 4 Abs. 2 der Satzung.
4. Eine Kündigung während des laufenden Kalenderjahres obliegt der Entscheidung des Vorstandes.

§ 3

1. Wohnwagenplatzmieter sind verpflichtet, ihren Platz mit dem davor und dahinter liegenden Gelände sauber zu halten.
2. Für entstandene Schäden an Wohnwagen oder Zelten, insbesondere durch Hochwasser, übernimmt der Verein keine Haftung.

§ 4

1. Bootsplatzmieter sind verpflichtet, in den Bootshallen für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.
2. Jeder Bootsplatzmieter hat deshalb jährlich **zehn Arbeitsstunden je Boot** zu leisten. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ist alternativ ein Betrag zu entrichten. Die Höhe wird in der Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern festgelegt.
3. Eine Haftung für entstandene Schäden an Privatbooten, insbesondere durch Hochwasser, übernimmt der Verein nicht.

§ 5

1. Wohnwagen-, Bootsplatz- und Wasserplatzmieter sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass angefallener Müll in eigener Verantwortung beseitigt wird.
2. Die Mülltonne der Gaststätte steht den Wohnwagen-, und Bootsplatz- und Wasserplatzmietern für eigenen Müll **nicht** zur Verfügung.

§ 6

1. Wohnwagenplatzmieter sind verpflichtet, für die Reinigung der Toiletten zu sorgen. Sollte die Reinigung nicht erfolgen, behält sich der Verein vor, diese auf Kosten des jeweiligen Mieters durchführen zu lassen.
2. Eine Einteilung erfolgt durch den Vorstand und wird durch Aushang am schwarzen Brett bekannt gegeben.

§ 7

1. Wasserplatzmieter dürfen nur auf dem ihnen zugewiesenen Platz an der Pritsche ihr Boot festlegen.
2. Das Boot ist so zu befestigen, dass Beschädigungen an der Pritsche ausgeschlossen sind.
3. Für Beschädigungen, die durch nicht sachgemäße Befestigung entstanden sind, haftet der Bootseigentümer. Für Beschädigungen am Boot -insbesondere durch Wellenschlag- übernimmt der Verein keine Haftung.

§ 8

1. Fahren und Parken auf dem Gelände mit PKW, Motorrad oder Fahrrad ist grundsätzlich untersagt und nur in Ausnahmefällen gestattet.
2. Zu den Ausnahmen zählen das Be- und Entladen, das Bewegen von Boots- und Wohnwagen, sowie bei Veranstaltungen.
3. Das Befahren des vereinseigenen Geländes geschieht auf eigene Gefahr.
4. Das Reparieren von Privatfahrzeugen oder Motorrädern ist nicht gestattet.

§ 9

Auf dem Gelände sind die gesetzlichen Vorschriften über Ruhezeiten einzuhalten.

(MITTAGS-, ABEND-, FEIERTAGS- UND WOCHENENDRUHE)

§ 10

HUNDE SIND AN DER LEINE ZU FÜHREN.

§ 11

1. Minderjährigen ist das Betreten der vereinseigenen Pritsche nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer anderen Aufsichtsperson gestattet.

"ELTERN HAFTEN FÜR IHRE KINDER"

2. Das Baden im Rhein geschieht auf eigene Gefahr.

§ 12

Der Platz- und der Bootshauswart sind dazu verpflichtet, auf die Einhaltung der Ordnung zu achten.

§ 13

1. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, im Interesse des Vereins Bestimmungen dieser Ordnung auszusetzen oder zu ändern.
2. Verstöße gegen die Ordnung werden gemäß § 8 der gültigen Satzung geahndet.

Mainz, 31. März 2006

Der Vorstand